

Vorschlag zur Stärkung der Funktion von AT1-Anleihen im Going Concern

Datum 23. August 2026
 An WAK-S
 Von Dr. Benjamin Leisinger, Homburger AG
 Kopie Dr. Daniel Daeniker, Homburger AG

I. Übersicht

- 1 Das SIF bat um eine kurze Stellungnahme zum Vorschlag zur Stärkung der Funktion von Anleihen mit Anrechenbarkeit als zusätzliches Kernkapital (**AT1**) im Going Concern datierend vom 13. August 2026 (folgend, der **Vorschlag**) und dem darin enthaltenen Verbesserungsvorschlag für die Ausgestaltung der AT1-Anleihen. Wir danken für diese Gelegenheit.
- 2 Der Vorschlag verfolgt das begrüßenswerte Ziel, die Funktion von AT1-Anleihen im Going Concern zu stärken und damit die Krisenresistenz international tätiger systemrelevanter Banken zu erhöhen. Aus unserer Sicht geht er aber über die für eine Stärkung der AT1-Instrumente notwendigen Bestimmungen hinaus. Die Regulierung sollte sich auf die essentiellen Punkte beschränken und soweit möglich auf Verordnungsstufe bleiben, anstatt teilweise in ein formelles Gesetz überführt zu werden. Überdies sollte die neue Regelung dem Ermessensspielraum der Bundesbehörden und dem Spiel der Marktkräfte im internationalen Umfeld mehr Raum lassen sowie international abgestimmt sein.
- 3 Konkret sind uns in diesem Zusammenhang die folgenden Punkte aufgefallen.

Regulierung auf Gesetzesstufe

- 4 Der Vorschlag enthält mehrere Bestimmungen, die (an sich unbestrittene) Regelungen der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (**ERV**) unnötig auf Gesetzesstufe heben oder duplizieren, namentlich
 - das Verbot der Rückzahlung und des Rückkaufs von AT1-Anleihen (bereits durch das Genehmigungserfordernis der FINMA z.B. nach Art. 27 Abs. 1 ERV abgedeckt) sowie
 - die Bewilligungspflicht für Aktienrückkäufe und Kapitalherabsetzungen.

Eine rasche und flexible Änderung dieser Regeln – etwa wegen der Änderung internationaler Standards, welche die Schweiz nachvollziehen will – würde damit erheblich erschwert, weil sie nicht auf Stufe der Verordnung erfolgen kann. Mit Blick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit und die Einhaltung der die Basel-III-Vorgaben raten wir davon ab.

Systemwidrige und international nicht kompatible Ausgestaltung

- 5 Die heute Regulierung knüpft die Pflicht zur Ausgabe und zur Abschreibung von AT1-Anleihen durchgängig an die Einhaltung von Mindestanforderungen an die Kapitalisierung auf der Basis der risikogewichteten Aktiven (**RWA**) auf konsolidierter Basis auf Ebene Konzernobergesellschaft. Dies steht im Einklang mit den internationalen Vorgaben und der internationalen Ausgestaltung von AT1-Instrumenten. Dagegen knüpft der Vorschlag den Eintritt der – sehr einschneidenden – Folgen an die Einhaltung von vier verschiedenen Messgrössen – nämlich RWA und Leverage Ratio sowohl auf Ebene Gruppe als auch auf Ebene Stammhaus. Diese Regelung wäre systemwidrig und international singulär und würde deshalb die Akzeptanz von Schweizer AT1-Anleihen bei internationalen Investoren erheblich behindern.

Regelungen ohne Ermessensspielraum der Aufsichtsbehörden

- 6 Einige Regelungen billigen den Aufsichtsbehörden keinen Ermessensspielraum zu, obwohl ein solcher durchaus sinnvoll wäre:
- Der starre Mechanismus bei Unterschreitung der CET1-Anforderungen lässt keinen Raum für eine differenzierte Behandlung. Dies gilt insbesondere für den automatischen Verfall variabler Vergütungen, trifft er doch automatisch alle mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie ihre Direktunterstellten in leitender Stellung. Sinnvoller wäre eine Ermächtigung der FINMA, im Einzelfall eine differenzierte Regelung zu treffen. Der Ermessensentscheid könnte damit z.B. die Behebung der Unterschreitung vor Eintritt der Rechtsfolgen mit gewichten; ebenso die konkreten Verantwortlichkeiten der handelnden Personen, anstatt alles über einen Leisten zu schlagen.
 - Dasselbe gilt für die starre Regelung in Abs. 6, wonach automatisch eine Insolvenzgefahr nach Art. 25 BankG vorliegt, wenn ein ausreichender Aufbau der Eigenmittel scheitert oder er nicht fristgemäss eingeleitet wird. Auch hier ist der FINMA ein Ermessen zuzubilligen. Es wäre unangemessen und kontraproduktiv, wenn diese Folge automatisch bei jeder – möglicherweise wenig bedeutenden – Unterschreitung einer der vier vorgeschlagenen Trigger eintreten würde. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Aufbau von zusätzlichen Eigenmitteln auch durch die relevanten Marktbedingungen verzögert werden kann, ohne dass die Bank hierfür eine Schuld trifft. Ein Automatismus würde in diesem Fällen schädliche und unter Umständen irreparable Wirkungen haben.
 - Generell sollte die Festlegung konkreter Anforderungen an das Vorratskapital der FINMA im Rahmen der Kapitalplanung überlassen bleiben. Die vorgesehene Pflicht, Vorratskapital in Höhe der vollständig ausstehenden AT1-Anleihen zu schaffen, könnte ebenfalls kontraproduktive Anreize setzen: Sofern die betreffende Bank Anleihen mit Forderungsverzicht emittiert, könnte sie eine an sich sinnvolle Emission von AT1-Instrumenten (über das gesetzliche Minimum hinaus) unterlassen, um Statutenänderungen zu vermeiden. Bei Contingent Convertible Bonds (**CoCos**), d.h. bedingten Pflichtwandelanleihen, wäre das weniger relevant, da die Bank diese so oder so mit Wandlungskapital unterlegen muss und dann zusätzlich zum Wandlungskapital auch immer das Vorratskapital erhöhen müsste. Bei den CoCos wäre es dann allerdings sinnvoller, Art. 13 BankG mit einer Bestimmung zu ergänzen, wonach als "auslösendes Ereignis" i.S.v. Abs. 1 auch die Andienung von AT1-Anleihen im Rahmen eines Umtauschangebots gilt. Dann bräuchte es nicht beides, Wandlungs- und Vorratskapital.

Destabilisierende Wirkung gewisser Mechanismen und Sanktionen

- 7 Problematisch ist zunächst die in Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit, dass AT1-Gläubiger – trotz erfolgter Genehmigung durch die FINMA – im Rahmen einer Beschwerde ein unangemessenes Wandlungsverhältnis geltend machen und einen Ausgleich in Form von zusätzlichen Aktien erhalten könnten. Damit könnten nicht annehmende AT1-Gläubiger bessergestellt sein, als Aktionäre in einer allfälligen parallelen Bezugsrechtskapitalerhöhung. Diese Möglichkeit könnte den Erfolg des Umtauschangebots (und einer allfälligen parallelen Kapitalerhöhung) und die rasche Rekapitalisierung der Bank gefährden, da sie einen Anreiz schafft, bei der Sanierung nicht mitzumachen (sog. Hold-out Problematik).
- 8 Die in Abs. 5 vorgesehene Sanktion des Wegfalls der regulatorischen Anrechenbarkeit bei Verstößen gegen Abs. 1 und 2 wirkt kontraproduktiv: Anstatt die Situation zu stabilisieren, würde sie durch die Verringerung des ausgewiesenen Tier-1-Kapitals eine weitere Destabilisierung bewirken und zudem unbeabsichtigte vertragliche Konsequenzen auslösen (z.B. Rückzahlungsmöglichkeiten ohne FINMA-Bewilligung).
- 9 Ebenso destabilisierend dürfte sich der in Abs. 6 vorgesehene automatische Eintritt einer Insolvenzgefahr bei nicht rechtzeitigem Wiederaufbau von Eigenmitteln auswirken. Solche starren Mechanismen erlauben es Hedge Funds und anderen Akteuren, mittels Leerverkäufen, Derivaten und anderen Transaktionen gezielt auf den Eintritt eines solchen Ereignisses zu wetten bzw. hinzuwirken.
- * * *
- 10 Die konkreten Kommentare zu den einzelnen Absätzen des Vorschlags sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Konkrete Kommentare

Vorschlag	Stellungnahme
BankG Art. 11a Stabilisierungsmassnahmen	Systematisch scheint die offenbar angedachte Einordnung als Art. 11a BankG nicht sachgerecht. Der sechste Abschnitt (Zusätzliches Kapital) befasst sich mit zusätzlichem, nur Banken und Konzernobergesellschaften von Finanzgruppen und bankdominierten Finanzkonglomeraten zur Verfügung stehendem <i>Gesellschaftskapital</i>, bzw. technisch richtiger, Grundlagen in den Statuten der betreffenden Gesellschaft für die Schaffung von Gesellschaftskapital durch Ausgabe von neuen Aktien oder Partizipationsscheinen. Das Vorratskapital war als liberalere Form von genehmigtem Kapital (heute Kapitalband) gedacht, welches die Eigenkapitalaufnahme und Ausgabe von Aktien in einer Krise erleichtert, das Wandlungskapital als liberalere Mutationsform des bedingten Kapitals zur Unterlegung CoCos.¹ Kapitalinstrumente mit Anrechenbarkeit als zusätzliches Kernkapital (AT1) sind hingegen das "Trägerinstrument" und schaffen bei Ausgabe zunächst <i>kein</i> Gesellschaftskapital. Die in Art. 11 Abs. 2 BankG genannten "Anleihen mit Forderungsverzicht" wurden u.E. ebenfalls systemwidrig eingefügt (sie brauchen keine Grundlage in den Statuten).² Systematisch wäre eine Einordnung in Form eines neuen Art. 9a BankG (Besondere Anforderungen an international tätige systemrelevante Banken) richtiger.

¹ Vgl. dazu BSK BankG-Fehlmann/Raun, Art. 11 N 7.

² So auch BSK BankG-Fehlmann/Raun, Art. 11 N 42 ("Die Verankerung im Abschnitt «Zusätzliches Kapital» des Bankengesetzes erscheint daher nicht unbedingt sachlogisch, wenngleich vertrags- und kapitalmarktrechtlich eine thematische Nähe zu bedingten Pflichtwandelanleihen mit Sicherheit gegeben ist.").

¹ Unterschreitet eine international tätige systemrelevante Bank oder Konzernobergesellschaft gemäss Art. 2bis Absatz 1 Buchstabe a ihre Anforderung für hartes Kernkapital (CET1) zur ordentlichen Weiterführung der Bank der nach risikogewichteten Positionen (RWA) oder der Leverage Ratio auf Stufe der Finanzgruppe (konsolidiert) oder auf Stufe ihrer direkten Beteiligungen mit Bewilligung nach Artikel 1a (einzeln oder konsolidiert) [K1], darf sie keine Wandelanleihen oder Anleihen mit Forderungsverzicht nach Art. 11 Absatz 4 (AT1-Anleihen) zurückzahlen oder zurückkaufen [K2], muss Zinszahlungen und Ausschüttungen an die AT1-Anleihegläubiger einstellen [K3] und darf keine Dividendenzahlungen, Aktienrückkäufe, Kapitalherabsetzungen mit Rückzahlung, Nennwertreduktionen [K4], Zahlungen auf Partizipations- und Genussscheinen und wirtschaftlich vergleichbare Ausschüttungen vornehmen, bis ihre harte Kernkapitalquote wieder über ihrer CET1-Anforderung liegt. Ebenso verfällt die Hälfte der variablen Vergütungen an mit der Geschäftsführung betraute Personen nach Artikel 3f sowie ihre Direktunterstellten in leitender Stellung, die in Artikel 734a Absatz 2 genannten und wirtschaftlich vergleichbare variable Vergütungen eingeschlossen. Scheitert die Stabilisierung, verfällt auch die andere Hälfte [K5]. Die betreffenden Statuten und Arbeitsverträge regeln den Verzicht. Regulatorische Erleichterungen in Bezug auf Eigenmittelanforderungen sind im vorliegenden Zusammenhang [K6] ausgeschlossen. [Eventualiter: sind transparent auszuweisen und können maximal zwei Jahre und im vorliegenden Zusammenhang bis zu 10% der CET1-Anforderungen an diese angerechnet werden].

[K1] Ein Abstellen auf multiple Kennzahlen ist aus den genannten Gründen nicht angebracht und würde Schweizer Banken bei der Beschaffung von AT1-Kapital behindern. Unabhängig davon muss sichergestellt sein, dass die entsprechenden Zahlen bekannt sind und veröffentlicht werden. Nur so kann eine laufende "Gradmessung" durch den Markt stattfinden. Bei dieser Formulierung ist fraglich, ob das auch allfällige ausländische Beteiligungen mit entsprechender Bewilligung erfasst (ich lese das im Vorschlag nicht so, je nach künftigen Konzernstrukturen kann das relevant sein).

[K2] Braucht es diese Regelung? Bereits nach geltendem Recht benötigen alle regulatorischen Kapitalinstrumente die Genehmigung der FINMA für die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf (Art. 27 Abs. 1 Bst. b. und Bst. d. ERV (AT1, dort immer, weil es ewige Anleihen sind) bzw. Art. 30 Abs. 1 Bst. d ERV (Tier 2)) – sogar die Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (*Bail-in Bonds*), wenn dadurch die quantitativen Anforderungen an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel unterschritten würden (Art. 126a Abs. 1 Bst. k ERV). Dies neu im Gesetz zu regeln, stellt die bestehende – und soweit ersichtlich unbestrittene – Regelung in der ERV in Frage und nimmt in der so formulierten Absolutheit jegliche Flexibilität, im Einzelfall eine andere Regelung zu finden, um einen "signaling effect" zu verhindern. Die Rückzahlung der letzten CoCos der Credit Suisse Group AG im Herbst 2022 diente meines Wissens als deutliches Signal an den Markt und trug so mutmasslich zu einer Verringerung des ersten Bank Runs bei.

[K3] Aufgrund des generell diskretionären Charakters der Zinszahlungen bei AT1 Instrumenten sollte besser von "unterlassen" gesprochen werden. Aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit müsste diese Regelung mit den Vorgaben und Beschränkungen nach Basel III (oder künftigen Rege-

	lungen des BCBS) abgestimmt werden (vgl. FAQ9 zu CAP 10.11³). Schweizer systemrelevante Banken stehen auf dem Kapitalmarkt mit denen anderer Jurisdiktionen im Wettbewerb und müssen weiterhin fähig sein, ihre AT1 zu platzieren. [K4] Aktienrückkäufe (insbesondere zur Vernichtung), Kapitalherabsetzungen mit Rückzahlung und Nennwertreduktionen sind bereits heute bewilligungspflichtig, da sie das Eigenkapital verringern und eine Änderung der Statuten bedingen. Diese Regelung ist nicht erforderlich. [K5] Dieser automatische Ansatz erlaubt keine Möglichkeit, die Unterschreitung durch (eigene oder behördliche) Massnahmen zu beheben, bevor die Wirkungen eintreten. Wenn das vom Bundesrat angedachte und in Vernehmlassung gegebene Verantwortlichkeitsregime (Art. 3d E-BankG (Zuordnung der Verantwortlichkeiten in Banken mit komplexer Organisation)) übernommen wird, wäre es des Weiteren sinnvoll, bei den Vergütungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Unterschreitung der CET1-Anforderung bei den dafür zuständigen Geschäftsbereichen und verantwortlichen Personen anzusetzen. Auch darf die Auswirkung einer solchen Regelung für die Attraktivität einer international tätigen systemrelevanten Bank oder Konzernobergesellschaft als Arbeitgeber für Talente nicht unterschätzt werden. Zudem: Diese Regelung sollte systematisch – wenn überhaupt übernommen – im dafür passenden Artikel (Art. 10a BankG) untergebracht werden. [K6] Es ist uns unklar, was das heisst. In welchem Zusammenhang? mit der Berechnung bzw. dem Eigenmittelausweis?
--	--

³ https://www.bis.org/basel_framework/chapter/CAP/10.htm (20. August 2026).

² Unterschreitet eine international tätige systemrelevante Bank oder Konzernobergesellschaft gemäss Art. 2bis Absatz 1 Buchstabe a ihre CET1-Anforderung auf Stufe der Finanzgruppe (konsolidiert) oder auf Stufe ihrer direkten Beteiligungen mit Bewilligung nach Artikel 1a (einzeln oder konsolidiert) und kann sie diese trotz der Massnahmen nach Absatz 1 innerhalb einer Frist von 6 Monaten nicht erfüllen, muss sie weitere Massnahmen ergreifen, um ihre CET1-Quote wieder zu erfüllen [K1], wie eine Kapitalerhöhung und ein Angebot zum Umtausch oder zur Umwandlung von AT1-Instrumenten [K2]. Die Bank muss für solche Kapitalmassnahmen angemessene Vorbereitungsmaßnahmen in ihrem Stabilisierungsplan vorsehen, insbesondere die Schaffung von Vorratskapital [K3]. Die betreffenden Statuten sehen innert von zwei Jahren seit Inkrafttreten Vorratskapital ohne Befristung vor, das mindestens die ausstehenden Anleihen nach Artikel 11 vollständig deckt [K4] und zusätzlich mindestens ein Drittel dieses Betrags zum Bezug von Beteiligungstiteln durch Gesellschafter umfasst [K5].

[K1] Wenn eine Bank die CET1-Anforderungen unterschreitet und darauf z.B. keine Dividenden etc. mehr zahlen darf, dürfte kein Verwaltungsrat 6 Monate warten, um Massnahmen vorzubereiten und, wenn zeitlich und unter den Marktgegebenheiten möglich, umzusetzen.

[K2] Die Bank sollte die Möglichkeit haben, die konkret geeignetste Massnahme zu ergreifen, auch in Form einer normalen Kapitalerhöhung, wobei das AT1-Kapital als "Notreserve" weiterbestehen könnte, oder einer Kombination aus Kapitalerhöhung und Umtauschangebot. Die Flexibilität könnte erreicht werden, in dem das Wort "und" zu "oder" geändert wird ("[...] eine Kapitalerhöhung oder ein Angebot zum Umtausch oder zur Umwandlung von AT1-Instrumenten [...]").

[K3] Das Vorsehen der *Schaffung* von Vorratskapital im Stabilisierungsplan wird nichts nützen. Es muss in den Statuten enthalten sein, um zur Verhinderung oder Bewältigung einer Krise dann tatsächlich zur Verfügung zu stehen. Im Stabilisierungsplan wäre das Vorsehen der *Nutzung* von Vorratskapital eher zweckmässig.

[K4] Die konkrete Höhe des vorzusehenden Vorratskapitals kann ohne Weiteres von der FINMA im Rahmen der Genehmigung des Notfallplans oder der regelmässigen Kapitalplanung vorgegeben werden. Diese Vorgabe könnte den negativen Effekt haben, dass Banken mit Anleihen mit Forderungsverzicht weniger AT1 emittieren (konkret: nicht freiwillig mit AT1 die Kapitalisierung über-erfüllen), um keine Änderung der Statuten vornehmen zu müssen. Bei CoCos, d.h. bedingten Pflichtwandelanleihen wäre das weniger relevant, da die Bank diese so oder so mit Wandlungskapital unterlegen muss und dann zusätzlich zum Wandlungskapital auch immer das Vorratskapital erhöhen müsste. Bei den CoCos wäre es dann allerdings sinnvoller, Art. 13 BankG mit einer Bestimmung zu ergänzen,

	wonach als "auslösendes Ereignis" i.S.v. Abs. 1 auch die Andienung von AT1-Anleihen im Rahmen eines Umtauschangebots gilt. Dann bräuchte es nicht beides, Wandlungs- und Vorratskapital. [K5] Das "Drittel" ist starr und nimmt der Bank die erforderliche Flexibilität, um die unter den (auch marktbedingten) Umständen geeignetste Massnahme zu ergreifen – siehe Kommentar [K2] bei Abs. 2 des Vorschlages.
³ Macht eine international tätige systemrelevante Bank oder Konzernobergesellschaft gestützt auf Absatz 2 ein Angebot zum Umtausch oder zur Umwandlung von AT1-Instrumenten, erfordern die zur Verbindlichkeit der Umwandlung und von neuen Bedingungen sowie zur Wirksamkeit der Umtauschofferte auf nicht andienende AT1-Gläubiger notwendigen Beschlüsse der Gläubigerversammlung zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der absoluten Mehrheit der vertretenen Nennwerte[K1]. Art. 1157 Abs. 2, 1162 Abs. 3 und 4, 1164 Abs. 1 und 2, 1165 Abs. 2-4, 1170-1171, 1173 Abs. 1, 1175 – 1176, 1177 Ziff. 2 und 3, sowie 1178 - 1184 OR sind nicht anwendbar. Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit und Verbindlichkeit für nicht zustimmende AT1-Gläubiger der Genehmigung durch die FINMA. Sie erteilt die Genehmigung, wenn diese der Verhinderung oder Bewältigung einer Krise der Bank dient und kein Grund zur Verweigerung nach Art. 1177 Ziffer 1 und 4 OR besteht. Art. 1176 OR gilt sinngemäss. Gegen den Entscheid der FINMA kann innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesgericht erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Wer die Offerte nach Absatz 2 nicht annimmt, kann nur ein unangemessenes Umwandlungsverhältnis geltend machen und innerhalb von zwei Monaten ab der Geltung auf Ausgleich in Form von Aktien klagen.[K2]. Die Klage hindert die Rechtswirksamkeit der Annahmen nicht. Das Urteil wirkt für alle Offertadressaten in der gleichen Rechtsstel-	[K1] Das ist u.E. sinnvoll, um zu verhindern, dass ein Fernbleiben ein Scheitern der Anträge zur Folge hat. [K2] Wie der andauernde Rechtsstreit über die Angemessenheit des Austauschverhältnisses bei der Fusion der CS mit der UBS zeigt, ist die Beurteilung der Angemessenheit mit extremen Unsicherheiten verbunden. Eine objektive Bewertung einer Bank in der Krise ist schon für sich hochgradig komplex und von den getroffenen Annahmen abhängig. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Gerichte bzw. Gutachter bei der Beurteilung der Angemessenheit auf den Wert des Unternehmens <i>nach</i> erfolgter Sanierung abstellen und zu Werten kommen, die über dem Marktwert der Bank zum Zeitpunkt der Kapitalmassnahme liegen. Damit könnten nicht annehmende AT1-Gläubiger besser gestellt sein als Aktionäre in einer allfälligen parallelen Kapitalerhöhung. Diese Möglichkeit würde den Erfolg des Umtauschangebots und die rasche Rekapitalisierung der Bank gefährden. Der vorgeschlagene Passus ist deshalb zu streichen. Es sollte vielmehr klargestellt werden, dass kein Anspruch auf Ausgleich besteht sofern die AT1-Gläubiger wirtschaftlich nicht wesentlich schlechter gestellt werden als andere Stakeholder, die einen Beitrag zur Verbesserung

lung.[K3] wie die klagende Partei. Die Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote des 3. Titels, 4 Kapitels (Art. 125 ff.) des Gesetzes über Finanzmarktinfrastrukturen und des Marktverhaltens im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 finden keine Anwendung.	der CET1-Ausstattung und somit zur Sanierung des Institute geleistet haben, einschliesslich der Aktionäre. [K2] Was damit keinesfalls gemeint sein kann ist, dass das Urteil nur für diejenigen Offertadressaten wirkt, welche das Angebot nicht angenommen haben. Dadurch würden weitere falsche Anreize gesetzt, das Angebot abzulehnen.
⁴ Bei einer Mehrzahl ausstehender AT1-Anleihen bilden die Gläubiger aller solcher AT1 Anleihen für Zwecke der Beschlussfassung nach Absatz 3 von Gesetzes wegen eine einzige Gläubigergemeinschaft.	Das ist sinnvoll, um eine Hold-out Problematik zu verhindern.
⁵ Tätigen die zuständigen Organe einer Bank oder Konzerngesellschaft Beschlüsse oder Handlungen, die den Absätzen 1 und 2 zuwiderlaufen, entfällt für alle Anleihen die Anrechnung nach Artikel 11 Absatz 4.[K1]	[K1] Das ist <u>keine</u> sinnvolle Konsequenz. Die Bank käme wegen der weiteren Verringerung des ausgewiesenen Tier 1 Kapitals weiter unter Druck, es droht eine Abwärtsspirale. Es hätte auch weitere, wohl unbeabsichtigte, Konsequenzen: die Anleihen könnten z.B. auch ohne Zustimmung der FINMA zurückgezahlt werden (es wären keine AT1-Anleihen nach der Definition im Abs. 1 des Vorschlages mehr; es hätte womöglich vertragliche "regulatory calls"; etc.). Es ist bereits völlig unklar, was als "den Absätzen 1 und 2 zuwiderlaufen" qualifizieren würde.
⁶ Scheitert ein ausreichender Aufbau der Eigenmittel oder wird er nicht fristgemäss eingeleitet, liegt eine Insolvenzgefahr nach Artikel 25 vor.[K1]	[K1] Das ist <u>keine</u> sinnvolle Konsequenz und hätte gegebenenfalls stark destabilisierende Effekte. Für diese Situation sind andere Massnahmen geeigneter, z.B. Massnahmen nach Art. 31 FINMAG. Wenn die Idee ist, der FINMA weitere Optionen einzuräumen (v.a. wohl Schutzmassnahmen nach Art. 26 Abs. 1 Bst. a.-c.), sollte das konkret gesagt werden.